

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/1333, 20/1765 –**

### **Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die massiven Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich, die unbewältigten (Nach-)Wirkungen der noch nicht beendeten Corona-Pandemie sowie die der Teuerungsrate nicht angepassten Eckwerte im Einkommensteuerrecht belasten Bürgerinnen und Bürger in unserem Land beträchtlich.

Dies hat die Bundesregierung dazu bewogen, mit dem Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes Einkommensteuerzahlerinnen und Einkommensteuerzahler durch Anhebung des Grundfreibetrags, des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und einer teilweisen Anpassung der Entfernungspauschale entlasten zu wollen. Zudem beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf auch die Auszahlung einer Energiepreispauschale an alle Beschäftigten in Höhe von 300 Euro und eines Kinderbonus in Höhe von 100 Euro beschließen zu lassen.

Die grundsätzlich zu begrüßenden Maßnahmen bleiben deutlich hinter den Zielvorgaben zurück. Die Anhebung des Grundfreibetrags reicht nicht aus, um die drohende kalte Progression wirksam zu beseitigen. Rentnerinnen und Rentner, Studentinnen und Studenten sowie junge Familien, die Elterngeld beziehen und andere Empfänger von Lohnersatzleistungen erhalten die Energiepreispauschale nicht. Einkommensschwache Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie Minijobber in Privathaushalten und Solo-Selbständige erhalten die Energiepreispauschale erst nach der nächsten Heizsaison und frühestens ein halbes Jahr später als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit höheren Einkommen. Darüber hinaus will die Bundesregierung die Energiepreispauschale über Lohn- und Verrechnungskonten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auszahlen, statt die Wirtschaft von bürokratischem Aufwand zu entlasten.

Trotz zahlreicher weiterer Diskrepanzen in der Gesetzgebung und späteren Umsetzung dieses Maßnahmenpakets, müssen mindestens die eben genannten Punkte im Steuerentlastungsgesetz dringend verbessert werden, damit es die gewünschte Wirkung entfalten kann.

- II. Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,
1. den gesamten Einkommensteuer-Tarif über den Grundfreibetrag hinaus an die hohe Inflation anzupassen, um die sog. kalte Progression kurzfristig und vollständig auszugleichen;
  2. die lohnsteuerrechtliche Verrechnung der Energiepreispauschale zwischen Fiskus und allen Arbeitgebern auf August vorzuziehen sowie bürokratiearm auszugestalten und die Energiepreispauschale allen Empfängern zum September noch vor der nächsten Heizsaison auszuführen; mittelfristig sollte die Auszahlung solcher Maßnahmen nicht auf Unternehmen abgewälzt werden, sondern schnell geeignete Wege gefunden werden, Bürgerinnen und Bürger direkt zu entlasten;
  3. die Energiepreispauschale allen im eigenen Haushalt lebenden Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Rentnerinnen und Rentnern, Studentinnen und Studenten sowie jungen Eltern und anderen Beziehern von Lohnersatzleistungen, die zum Stichtag ihren ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, auszuführen.

Berlin, den 11. Mai 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

## Begründung

### Zu Nummer 1

Die Anhebung des Grundfreibetrags fällt deutlich zu gering aus, da damit nur knapp die Teuerungsrate des Jahres 2021 abgedeckt wird und die prognostizierte Inflation für das Jahr 2022 unberücksichtigt bleibt. Darüber hinaus wird der Tarifverlauf nicht angepasst und somit gestaucht. So kommt es zu teilweisen extremen Verwerfungen innerhalb des Einkommensteuertarifs. Aufgrund des vorgesehenen, noch steileren Anstiegs des Tarifverlaufs in der ersten Progressionszone bis 14.927 Euro werden die Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung im Niedriglohnbereich gesenkt. Stattdessen wäre es erforderlich, den gesamten Tarifverlauf mit jedem Eckwert um mindestens 363 Euro nach rechts zu verschieben.

### Zu Nummer 2

Derzeit droht Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in Fällen, in denen ihre Beschäftigten ca. weniger als 2.500 Euro brutto verdienen, bei der Auszahlung der Energiepreispauschale in Vorleistung gehen zu müssen. Bei einem Brutto von weniger als 2.500 Euro beträgt die monatliche Lohnsteuer weniger als 300 Euro. Dies trifft bei etwa 50 % der Beschäftigten zu und kann bei einigen Arbeitgebern zu existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen führen. Deshalb sollte die Bundesregierung den lohnsteuerrechtlichen Verrechnungszeitpunkt mit den Arbeitgebern um einen Monat vorziehen, damit Letztere nicht in Vorleistung gegenüber dem Fiskus treten müssen. Der Mechanismus muss so bürokratiearm wie möglich ausgestaltet sein, um weder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber noch die Finanzverwaltung über Gebühr zu belasten.

Auch ist es wichtig, dass alle Empfängerinnen und Empfänger die Energiepreispauschale noch vor der nächsten Heizsaison und gleichzeitig erhalten. Es ist schlichtweg unsozial, dass diese an Gutverdiener schon im September 2022 ausgezahlt wird, viele Geringverdiener bekommen diese vermutlich erst im Mai 2023. Auch Arbeitgebern von Minijobbern in privaten Haushalten ist es zumutbar, die Energiepreispauschale an die Minijobber auszuzahlen und die ausgezahlte Energiepreispauschale im Rahmen der Jahressteuererklärung als Aufwand bei der eigenen Einkommensteuer geltend zu machen.

Mittelfristig sollte die Bundesregierung einen anderen Auszahlungsweg für solche Maßnahmen festlegen. Anstatt die Auszahlung der Energiepreispauschale unter Einbeziehung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorzunehmen, sollte die Bundesregierung den unmittelbaren Auszahlungsweg über die Finanzämter wählen. Dem Fiskus sind die Kontoverbindungen vieler Steuerpflichtiger aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen bekannt. Wo das nicht der Fall ist, sollten die Steuerpflichtigen die Möglichkeit erhalten ihre Kontoverbindung im Wege des steuerlichen Erfassungsbogens beim Fiskus zu registrieren.

### Zu Nummer 3

Die von den Regierungsparteien vorgesehene Energiepreispauschale als zu versteuernder und mit dem Lohn der Beschäftigten auszahlender Zuschlag erfüllt die selbstgesteckten Ziele des Steuerentlastungsgesetzes 2022 in keiner Weise. Lediglich alle Beschäftigten sollen die Energiepreispauschale erhalten. Selbst Eltern minderjähriger Kinder, die noch im elterlichen Haushalt leben, werden mit dem Kinderbonus in Höhe von 100 Euro entlastet. Im eigenen Haushalt lebende Rentnerinnen und Rentner, Studentinnen und Studenten sowie junge Familien, die Elterngeld beziehen und andere Empfänger von Lohnersatzleistungen bekommen hingegen keine Entlastung. Dies gilt es dringend zu korrigieren, da Bürgerinnen und Bürger die die überwiegende Zeit nicht am Arbeitsplatz sondern zu Hause verbringen, höheren Energiekosten ausgesetzt sind.

